

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
für Holzverkäufe der
Forstunternehmen Pöhler GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Alle Verhandlungen über Holzverkäufe und Vertragsabschlüsse der Forstunternehmen Pöhler GmbH (nachfolgend auch „**Verkäuferin**“ genannt) erfolgen auf Grundlage dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ). Sie sind Bestandteil aller Lieferverträge, Vereinbarungen und Angebote der Forstunternehmen Pöhler GmbH und gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.
2. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Käufer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
3. Ausdrücklich widerspricht die Forstunternehmen Pöhler GmbH Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, diesen entgegenstehen oder diese ergänzen; selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch die Forstunternehmen Pöhler GmbH schriftlich zugestimmt.
4. Die Forstunternehmen Pöhler GmbH verkauft Ware im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (Handelsgeschäft Kommission) oder im Auftrag des jeweiligen Waldbesitzers (nachfolgend auch „**Verkäufer**“ genannt) in fremdem Namen und auf fremde Rechnung (Agenturgeschäft).
5. Holz ist in verkaufsfähigen Einheiten an ordentlichen Holzabfuhrwegen gepoltet. Holzabfuhrwege sind Transportwege, die für die Holzabfuhr benötigt werden und dementsprechend ausgebaut sind.

§ 2 Verkaufsbedingungen und Vertragsschluss

1. Alle Angebote der Forstunternehmen Pöhler GmbH sind freibleibend entsprechend Verfügbarkeit bis zur Annahme durch den Käufer.
2. Ein Kaufvertrag kommt zustande durch (Verkaufsarten):
 - a) Abschluss eines Liefervertrages (Verkauf frei Wald oder frei Werk)
 - b) Eindeutige Willenserklärung von Käufer und Verkäuferin, sofern nicht ein Liefervertrag abgeschlossen ist. Hierbei kann ebenfalls eine frei Werk-Lieferung vereinbart werden.
 - c) Erteilung des Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen.
 - d) Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages.
3. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Verkäuferin ist berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei ihr anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
4. Bestellt ein Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, wird die Verkäuferin den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Verkäuferin. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Verkäuferin zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ihrem Zulieferer. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, die Gegenleistung wird, soweit bereits geleistet, unverzüglich zurückerstattet.
6. Sofern ein Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von der Verkäuferin gespeichert und dem Käufer auf Verlangen nebst den vorliegenden AVZ per E-Mail zugesandt.
7. Liefervertrag:
 - a) Der Abschluss eines Liefervertrages verpflichtet die Verkäuferin zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und Abfuhr von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht. Lieferverträge werden schriftlich abgeschlossen. Sie können die Lieferung von Teilmengen zu bestimmten Lieferfristen vorsehen.
 - b) Die Verkäuferin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die die Verkäuferin nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung von vorübergehender Dauer ist, verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
 - c) Wird die Bereitstellung durch gesetzliche Regelungen (z.B. Forstschäden- Ausgleichsgesetz) beschränkt, ist die Verkäuferin berechtigt, die vertraglich vereinbarten Liefermengen entsprechend zu kürzen. Darüber ist der Käufer spätestens einen Monat nach Erlass zu informieren.

§ 3 Bereitstellung und Gefahrübergang

1. Die Ware gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben.
2. Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
3. Die Bereitstellung findet statt:
 - a. Bei Holzmengen, die auf Grund eines Liefervertrages verkauft wurden, zwei Wochen nach dem Versandtag der Holzliste oder Käuferinfo als Bereitstellungsanzeige bzw. der Abfuhrfreigabe zur Werksvermessung. Nachfolgende Vereinbarungen unter Buchstaben b. und e. bleiben unberührt.
 - b. Eindeutige Willenserklärung von Verkäuferin und Verkäufer.
 - c. Mit Erteilung des Zuschlags bei Meistgebotsterminen.
 - d. Bei Holzmengen, die in Selbstwerbung gewonnen werden, zum Zeitpunkt des Beginns der Aufarbeitung, spätestens einen Monat nach Abschluss des Selbstwerbungskaufvertrags.
 - e. Mit Beginn der Holzabfuhr, sofern die Bereitstellung nicht nach den Buchstaben a. bis d. schon früher erfolgt ist.
 - f. Bei vereinbarter frei Werk-Lieferung am Werktor. Ermöglicht der Käufer keine Anfuhr innerhalb der vereinbarten Fristen, gerät er in Annahmeverzug. Die Bereitstellung richtet sich in diesem Fall nach Buchstabe a. .
4. Die Bereitstellung erfolgt frei LKW- verladbarem Waldweg oder Sammelplatz. Ausnahme ist die frei Werk Lieferung.
5. Die Bereitstellung ist zoll- und spesenfrei.

§ 4 Lieferpflichten

1. Im Falle von Wetterkatastrophen, wie z.B. Dürre, Frost oder Hagel oder anderen unvorhergesehenen und unverschuldeten Umständen wie z.B. Seuchen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsveränderungen oder behördliche Eingriffe, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich, so wird die Verkäuferin von der Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Schadensersatz geltend machen.
2. Feste Liefertermine sind für Forstbetriebsgemeinschaft Elstergebirge-Göltzschtal w.V. oder den Verkäufer lediglich bei schriftlicher Bestätigung bindend.
3. Teillieferungen werden ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Maße und Muster

1. Sämtliche Maße sind Circa-Maße; Liefermengenangaben sind Circa-Liefermengenangaben. Abweichungen in einer Größenordnung von 10 % nach oben oder unten sind zulässig.
2. Muster zeigen lediglich die Durchschnittsbeschaffenheit auf. Es müssen nicht sämtliche Pflanzen wie das Muster ausfallen.

§ 6 verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt, Verarbeitungsklausel und Vermischung

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bleibt die Ware das Eigentum der Verkäuferin oder das des Verkäufers. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf das der Verkäuferin oder dem Verkäufer gehörende Holz erfolgen. Der Käufer hat den Dritten zudem auf das Eigentum der Verkäuferin oder das des Verkäufers hinzuweisen. Soweit der Käufer diesen Pflichten schuldhaft nicht nachkommt und der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin oder dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
2. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Käufer unverzüglich gegenüber der Verkäuferin anzuzeigen.
3. Das Eigentum der Verkäuferin oder das des Verkäufers an der Vorbehaltsware geht nicht dadurch verloren, dass der Unternehmer als Käufer die gelieferte Ware bis zur Weiterveräußerung auf seinem oder fremden Grundstück lagert, einschlägt oder einpflanzt. Die Vorbehaltsware ist von übrigen Pflanzen getrennt zu lagern, einzuschlagen oder einzupflanzen und dabei so zu kennzeichnen, dass sie als von der Verkäuferin oder dem Verkäufer kommend erkennbar ist. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unentgeltlich pfleglich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere richtige Lagerung, Pflanzung, Düngung und Bewässerung.
4. Die Verkäuferin und der Verkäufer sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware, insbesondere aufgrund Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.
5. Darüber hinaus ist vereinbart (verlängerter Eigentumsvorbehalt): Die Verarbeitung oder Umbildung der verkauften Ware (im Folgenden auch als „**Liefergegenstand**“ bezeichnet) durch den Käufer wird stets für die Verkäuferin oder den Verkäufer vorgenommen. Wird

der Liefergegenstand mit anderen, der Verkäuferin oder dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben die Verkäuferin oder der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den der Liefergegenstand zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung hat. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der Verkäuferin oder dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die Verkäuferin oder den Verkäufer unentgeltlich.

6. Der Käufer ist berechtigt, die Ware oder die neue Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) an die Verkäuferin oder den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte zustehen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Auch nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Verkäuferin und der Verkäufer behalten sich vor, die Abtretung offenzulegen und die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Stellt der Käufer seine Zahlung ein oder wird gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieben oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so erlischt die Einzugsermächtigung des Käufers für die abgetretene Forderung ohne ausdrückliche Erklärung der Verkäuferin oder des Verkäufers.

Die Befugnis der Verkäuferin oder die des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf Verlangen hat der Käufer der Verkäuferin oder dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt zu geben und der Verkäuferin oder dem Verkäufer alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin oder des Verkäufers verpflichtet, den betreffenden Drittschuldnern Mitteilung von der Abtretung an die Verkäuferin oder an den Verkäufer zu machen.

7. Die Verkäuferin und der Verkäufer verpflichten sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als sie zur Sicherung Forderungen der Verkäuferin oder des Verkäufers nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere als ihr Wert die zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7 Gewährleistung

1. Eine Garantie für das Anwachsen der Waren oder die Geeignetheit der Ware für die Zwecke des Käufers wird nicht übernommen.
2. Die Verkäuferin oder der Verkäufer leisten Gewähr für korrekte Anwendung der Messverfahren und richtige Sortierung nach Holzart, Länge und Stärke. Sie leisten Gewähr wegen Sachmängeln nur, soweit es sich um äußerlich erkennbare erhebliche Mängel der Holzart, Holzsorte oder Güteklasse entsprechend der bei Vertragsschluss vereinbarten Sortierung handelt. Sofern schriftlich besondere Eigenschaften des Holzes garantiert werden, bleibt es ohne Einschränkungen bei der gesetzlichen Regelung zur Gewährleistung. Eine Haftung der Verkäuferin oder des Verkäufers für äußerlich nicht erkennbare Mängel

und für Mangelfolgeschaden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind der Verkäuferin oder dem Verkäufer bekannt und werden verschwiegen.

3. Im Falle eines Sachmangels oder bei Verzug der Verkäuferin oder des Verkäufers sind die Rechte des Käufers beschränkt auf Nacherfüllung, Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt; Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen können nur verlangt werden, sofern die Verkäuferin oder der Verkäufer grob fahrlässig oder vorsätzlich handelte oder es sich um besondere Eigenschaften im Sinne von Ziff. 2 handelt.

Ist der Käufer Unternehmer, leistet die Verkäuferin für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

4. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen der Verkäuferin innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei der Verkäuferin. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen Gewährleistungsrechte zwei Monate nach Feststellung des Mangels. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Prospektaussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn insoweit die Beweislast. Ist eine lebende Pflanze Kaufsache, hat der Verbraucher im Falle des Absterbens, des Befalls mit Schädlingen oder einer anderweitigen Erkrankung der Pflanze die Beweislast dafür, dass diese Tatbestände nicht auf unsachgemäße Behandlung der Pflanze nach deren Übergabe zurückzuführen sind.
5. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Verkäuferin oder der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
6. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang (Bereitstellung).
7. Der Käufer kann Rechte aus Gewährleistung nur schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage der Bereitstellung geltend machen. Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge sowie bei verdeckten Mängeln hinsichtlich Holzart und Aushaltung muss es sich außerdem um Holz handeln, das noch im Wald lagert.

§ 8 Abfuhr des Holzes

1. Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch die Verkäuferin oder den Verkäufer oder dessen Beauftragte abgefahren werden. Die Verkäuferin oder der Verkäufer stellt nach

Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich eine Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung aus. Diese muss der Käufer oder dessen Beauftragter bei der Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

2. Wenn die Abfuhrfreigabe bzw. Zahlungsbestätigung ausgestellt wurde, muss das Holz innerhalb der im Vertrag, bei Fehlen eines schriftlichen Kaufvertrages innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist, abgefahren werden.
Kann infolge eines vom Käufer zu vertretenden Grundes die Abfuhr bereitgestellten Holzes nicht freigegeben werden oder wird die Auslieferung bei vereinbarter Lieferung frei Bestimmungsort dadurch verhindert, gerät der Käufer in Verzug ("Annahmeverzug").
3. Die Verkäuferin oder der Verkäufer kann nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Käufers unter Fristsetzung das Holz auf dessen Kosten und Gefahr abfahren und andernorts lagern. Dem Käufer wird nach der Umlagerung der neue Lagerplatz unverzüglich mitgeteilt. Durch nicht fristgerechte Abfuhr des Holzes erforderlich werdende Waldschutzmaßnahmen, einschließlich Umlagerung oder nachträglicher Entrindung, können nach vorherigem schriftlichem Hinweis und Fristsetzung zur Abfuhr von der Verkäuferin oder vom Verkäufer auf Kosten des Käufers durchgeführt werden. Weitere Schadensersatzforderungen der Verkäuferin oder des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.
4. Lagerndes Holz darf vom Käufer nur im Einvernehmen mit der Verkäuferin oder dem Verkäufer bearbeitet, umgelagert oder schutzbehandelt werden. Polter, mit deren Abfuhr begonnen wurde, sind vom Käufer oder seinen Beauftragten abzusichern. Sie müssen mit der Losnummer gekennzeichnet sein.
5. Die Verkäuferin oder der Verkäufer und der Käufer und ihre jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
Der Käufer stellt die Verkäuferin oder den Verkäufer und seine Bediensteten von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit dem Holzkauf frei Waldstraße und der Holzabfuhr im Auftrag und auf Rechnung des Käufers geltend gemacht werden.
6. Der Käufer setzt ausschließlich Frächter ein, die die Belastung der Umwelt auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß reduzieren.
 - Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Fahrzeugen mitzuführen.
 - Leckagen sind der Verkäuferin oder dem Verkäufer unverzüglich zu melden.
7. Waldwege sind schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr. Die Abfuhr darf nur an Werktagen erfolgen. Bei Abfuhr in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr ist der Revierleiter rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Waldwege dürfen zum Zweck der Abfuhr durch Holz und Fahrzeuge nicht länger als unvermeidbar versperrt werden.

§ 9 Abfuhr von Holz in ein Nasslager

1. Will der Käufer Holz in ein Nasslager verbringen, gelten folgende besonderen Regelungen: Der Käufer darf das Holz aus dem Wald auf seine Kosten erst abfahren, nachdem er eine schriftliche Bereitstellungsanzeige erhalten hat, welche die Bezeichnung der Lieferung, des Nasslagers sowie des dafür verantwortlichen Ansprechpartners enthält. Für die Abfuhr aus dem Wald wird Ziff. 3.4. dann nicht angewandt, wenn der Transport unmittelbar in ein Nasslager erfolgt.

Vor Beginn der Einlagerung ist mit dem benannten Ansprechpartner Kontakt aufzunehmen. Diesem ist der Termin zum Abtransport ins Nasslager spätestens fünf Tage vor der geplanten Abfuhr mitzuteilen. Für die Abfuhr aus dem Nasslager gilt Ziff. 3.4. entsprechend, wobei die Bezahlung und die Abfuhr von Teilmengen nur dann möglich ist, wenn diese in getrennten Einheiten gelagert sind, die eindeutig identifiziert werden können. Der Käufer hat den von der Verkäuferin oder vom Verkäufer benannten Ansprechpartner über den beabsichtigten Abfuhrtermin aus dem Nasslager mindestens fünf Tage vorher zu verständigen. Die Abfuhr darf nur unter Mitwirkung der Verkäuferin oder des Verkäufers erfolgen. Für Schäden, die durch die An- und Abfuhr im Nasslager verursacht werden, gilt Ziff. 3.3 Buchstabe e) entsprechend.

Die Verkäuferin oder der Verkäufer haften nicht für den Untergang oder die Verschlechterung des ins Nasslager verbrachten Holzes, es sei denn, dies ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen.

2. Die Verkäuferin oder der Verkäufer erheben für die Lagerung und Beregnung ein Entgelt, dessen Höhe mit dem Käufer zu vereinbaren ist.

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten ab Verkaufsstelle ohne Verpackung und Transport in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich einer Versandkostenpauschale.
2. Die Verkäuferin und der Verkäufer behalten sich vor, Aufträge gegen Nachnahme oder Zahlung von Vorausabschlägen auszuführen.
3. Zahlungen sind auf die auf den Rechnungen angegebenen Bankverbindungen zu leisten. Eine Bezahlung mit Scheck ist ausgeschlossen. Als Zahlungstag gilt bei Überweisung, Einzahlung auf ein Konto oder Einzugsermächtigung der Tag der Gutschrift auf ein vom Verkäufer benanntes Konto.
4. Für Holz nach Waldmaß sind Zahlungen innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
5. Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge (Werksvermessung) ist die Zahlung spätestens 10 Tage nach Ablauf der vertraglich vereinbarten vierzehntägigen oder monatlichen Vermessungsperiode ohne Abzug zu leisten. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Verkäuferin oder der des Verkäufers.
6. Wurde das Gutschriftverfahren vereinbart, versendet der Verkäufer eine Rechnung nur auf Anforderung. Wird vom Käufer für die jeweilige Forderung eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die Abbuchung 10 Tage nach Rechnungsstellung vorgenommen.
7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen vom Tage nach der Fälligkeit bis zum Zahlungstag erhoben. Die Höhe der Zinsen beträgt 9 v. H. über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 2 i. V. m. § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Verkäuferin und des Verkäufers wegen des Verzugs bleiben hiervon unberührt.
8. Die Verkäuferin oder der Verkäufer sind berechtigt, die Erbringung der vertragsmäßigen Leistung oder die Holzabfuhr von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung als Abschlag oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bei Untätigbleiben des Käufers sind die Verkäuferin oder der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn ein von der Verkäuferin oder vom Verkäufer akzeptiertes Geld- oder sonstiges Bürgschaftsinstitut eine selbstschuldnerische Bürgschaft ausstellt.

Die Höhe der Bürgschaft muss mindestens die Summe aller Forderungen der Verkäuferin oder des Verkäufers inklusive der Umsatzsteuer abdecken. Bei Verkäufen mit Liefervertrag muss die Bürgschaft den Wert einer durchschnittlichen Quartalsquote, mindestens jedoch 80 % der höchsten Quartalsquote abdecken. Bürgschaften sind grundsätzlich unbefristet in der von der Verkäuferin oder vom Verkäufer vorgegebenen Formulierung zu stellen. Befristete Bürgschaften werden nur akzeptiert, wenn die Befristung mindestens drei Monate über den vereinbarten letzten Bereitstellungstermin hinausreicht.

Darüber hinaus können zwischen Käufer und der Verkäuferin oder dem Verkäufer andere Absicherungsvarianten (z.B.: Absicherung über Warenkreditversicherungen) vereinbart werden.

9. Ein Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch die Verkäuferin oder den Verkäufer anerkannt wurden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig aus Umständen, die aus derselben Lieferung herrühren. Im kaufmännischen Rechtsverkehr ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts oder eines Zurückbehaltungsrechts seitens des Käufers, welche Unternehmer sind, ausgeschlossen.

§ 11 Ausschluss vom Holzverkauf

1. Die Verkäuferin oder der Verkäufer kann Käufer, die mit ihren Kaufpreiszahlungen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Verkäuferin oder dem Verkäufer nicht nachkommen, von weiteren Holzkäufen ausschließen. Die Verkäuferin oder der Verkäufer wird in diesen Fällen zudem von bestehenden, weiteren Lieferverpflichtungen freigestellt und ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
2. Der vom Holzverkauf ausgeschlossene Käufer kann bei Meistgebotsterminen keinen Zuschlag erhalten. Sofern in Unkenntnis des Ausschlusses dennoch ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde oder ein Zuschlag bei Meistgebotsterminen erteilt wurde, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

§ 12 Wiederverkauf

1. Wenn der Käufer Holz unbezahlt abfährt, nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Bezahlung einstellt, sind die Verkäuferin oder der Verkäufer nach schriftlicher Benachrichtigung berechtigt, das noch unbezahlte Holz erneut zu verkaufen, es sei denn der Käufer begleicht die Forderung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Benachrichtigung.
2. Wenn der Käufer Holz nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Zahlung einstellt, darf er auch das von ihm bezahlte, aber noch im Wald lagernde Holz nicht mehr abfahren.
3. Der Käufer hat die Kosten des Wiederverkaufs sowie einen sich dabei ergebenden Mindererlös zu tragen. Ein möglicher Mehrerlös verbleibt der Verkäuferin oder dem Verkäufer. Die Geltendmachung von weiteren gesetzlichen Schadensersatz- oder von Rücktrittsansprüchen der Verkäuferin oder des Verkäufers bleibt unberührt. Die Verkäuferin oder der Verkäufer sind auch berechtigt, bis zur Höhe des Mindererlöses bereits bezahltes aber noch im Wald liegendes Holz des ersten Käufers in den Verkauf einzubeziehen.

4. Im Falle des Wiederverkaufs werden Verzugszinsen aus der ursprünglichen Kaufsumme einschließlich Nebenkosten für die Zeit von deren Fälligkeit bis zum Zahlungstag des Vertrages, mit dem das Holz wiederverkauft wurde, berechnet.
5. Der Käufer verzichtet auf die Einrede, dass beim Wiederverkauf ein günstigerer Erlös hätte erzielt werden können.

§ 13 Massermittlung

1. Der Käufer erkennt die angegebenen Holzmassen und das Maßermittlungsverfahren der Holzliste an. § 7 Ziff. 2 bleibt unberührt.
2. Bei Holzverkäufen mit nachträglicher Ermittlung des Volumenmaßes (Werksvermessung) hat der Käufer für die Vermessungsanlage eine gemäß Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e. V. (DFWR) und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. (VDS) vorgenommene und gültige Zertifizierung nachzuweisen.
3. Bei Holzverkäufen nach Gewicht hat die Gewichts- und Trockengehaltsermittlung nach den mit dem Liefer- bzw. Kaufvertrag vereinbarten Verfahren zu erfolgen.
4. Die Verkäuferin oder der Verkäufer und seine Beauftragten sind berechtigt, die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren jederzeit zu überprüfen.

§ 14 Folgen verspäteter Holzabfuhr oder verspäteter Übersendung der Messdaten

1. Werden bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer die Vermessungsprotokolle bzw. Wiegescheine nicht fristgerecht vorgelegt, sind die Verkäuferin oder der Verkäufer berechtigt, eine vorläufige Rechnung (Abschlagszahlung) für das bereitgestellte Holz mit 90 % des anhand des Waldkontrollmaßes ermittelten Wertes zu stellen. Grundlage sind die Daten der Bereitstellungsanzeige (Holzliste, Käuferinfo oder Abfuhrfreigabe). Nach Holzabfuhr und vorliegender Werksvermessung wird die Endabrechnung mit der vorläufigen Rechnung ausgeglichen. Nicht rechtzeitig abgefahrenes Holz wird zu der in der Bereitstellungsanzeige ausgewiesenen Güte abgerechnet.
2. Bei Verkauf nach Gewicht wird im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Überschreitung der im Liefervertrag festgelegten Endabfuhrfrist für den lagerungsbedingten Holzverlust dem festgestellten Gewicht der Restmenge 5 v. H. hinzugerechnet. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Gewichtsverlust geringer als 5 v. H. war. Bei erbrachtem Nachweis ist für die Anrechnung der ermittelte tatsächliche Gewichtsverlust maßgeblich.

§ 15 Unvollständigkeit der Messdaten

1. Kommt Holz nach der Bereitstellung abhanden oder werden die Vermessungsprotokolle bzw. Wiegescheine auch nach schriftlicher Aufforderung nicht vorgelegt, kann die Verkäuferin oder der Verkäufer die Lieferung zu dem von ihm auf Basis des Kontrollmaßes ermittelten Wertes in Rechnung stellen.
2. Eine nachträgliche Abrechnung nach Werksvermessung erfolgt nicht. Eine erfolgte Abschlagszahlung wird mit dem auf dem Kontrollmaß basierenden Kaufpreis verrechnet.

§ 16 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin und des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin oder des Verkäufers. Gegenüber Unternehmern haften die Verkäuferin und der Verkäufer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiterhin gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Verkäuferin oder dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Käufers.
3. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Verkäuferin oder dem Verkäufer grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von der Verkäuferin zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

§ 17 Datenverarbeitung

Die Verkäuferin oder der Verkäufer ist berechtigt, mit der Geschäftstätigkeit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten des Käufers zu speichern und zu verarbeiten.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Verkäuferin oder des Verkäufers. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken des Vertrags.

§ 19 Gültigkeit

Mit Wirkung vom 01.01.2022 gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen in der aktuellen Fassung.